



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 28

21. Juli

Jahrgang 2023

INHALT

Haushaltssatzung der Gemeinde Guttenberg für das Haushaltsjahr 2023..... Seite 139

Sitzung des Stadtrates der Stadt Kulmbach..... Seite 139

Neufestsetzung der Richtwerte für die Angemessenheit der Unterkunftskosten im Landkreis Kulmbach..... Seite 139

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Marktschorgast..... Seite 140

Sitzung des Kreistages des Landkreises Kulmbach..... Seite 140

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Guttenberg

Haushaltssatzung der Gemeinde Guttenberg (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2023

vom 17.04.2023

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Guttenberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.021.820 €**
und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.296.320 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von **96.057 €** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v. H.
b) für die Grundstücke (B) 341 v. H.

2. **Gewerbesteuer** 350 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **170.000 €** festgesetzt

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Guttenberg, 17. April 2023

Gemeinde Guttenberg
Laaber
Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Öffentliche Bekanntmachung

38. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 27.07.2023, 17:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1, Kulmbach
(1. OG, Zi. 13)

Die aktuelle Tagesordnung für die o. a. öffentliche Sitzung ist ab sofort im Internet unter www.kulmbach.de unter den Menüpunkten Rathaus → Politik → Aktuelle Tagesordnung einsehbar und hängt zusätzlich in schriftlicher Form an der Bekanntmachungstafel im Erdgeschoss des Kulmbacher Rathauses, Eingangsbereich bei der Info, Marktplatz 1, zur Kenntnisnahme aus.

Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach
6/64

Vollzug des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und SGB XII (Sozialhilfe); Neufestsetzung der Richtwerte für die (abstrakte) Angemessenheit der Unterkunftskosten im Landkreis Kulmbach ab 01. Januar 2023

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Bei den Existenzsicherungsleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und der Sozialhilfe (SGB XII) wird der Bedarf für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 SGB XII).

1.2 Die Prüfung der Angemessenheit vollzieht sich in mehreren Schritten. Zunächst ist zu klären, welche Unterkunft nach Wohnfläche und Kosten für den Einzelfall ganz allgemein als angemessen anzusehen ist (abstrakte Angemessenheit). Entspricht die konkrete Unterkunft den maßgebenden Kriterien, können die Kosten bei der Bedarfsberechnung voll berücksichtigt werden. Ist dies nicht der Fall, muss anhand der individuellen Umstände geprüft werden, ob für den Einzelfall höhere als die abstrakt angemessenen Kosten als angemessen anerkannt werden können (konkrete Angemessenheit).

1.3 Hinsichtlich der abstrakt angemessenen Wohnfläche ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auf die im jeweiligen Bundesland für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau festgelegten Werte abzustellen. Für Bayern sind dies, die in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte „Wohnfläche“ ausgewiesenen Werte. Die abstrakt angemessene Miete ist von jedem Leistungsträger für seinen Zuständigkeitsbereich zu ermitteln. Dabei ist vom einfachen, im unteren Marktsegment

liegenden Wohnungsstandard auszugehen. Die Bestimmung der Richtwerte muss außerdem auf einem schlüssigen Konzept beruhen.

2. Höhe der Richtwerte ab 2023

Auf der Grundlage des im Jahr 2022 erstellten schlüssigen Konzepts werden die Richtwerte für die (abstrakte) Angemessenheit der Unterkunftskosten ab 01. Januar 2023 wie folgt festgesetzt:

Zahl der Personen	Richtwerte für die Angemessenheit der		
	Wohnfläche	Unterkunftskosten im	
		Vergleichsraum 1 ¹⁾	Vergleichsraum 2 ²⁾
1	50 m ²	414 €	374 €
2	65 m ²	523 €	453 €
3	75 m ²	591 €	541 €
4	90 m ²	730 €	620 €
5	105 m ²	848 €	748 €

¹⁾ Große Kreisstadt Kulmbach

²⁾ Grafengehaig, Guttenberg, Harsdorf, Himmelkron, Kasendorf, Ködnitz, Kupferberg, Ludwigschorgast, Mainleus, Marktleugast, Marktschorgast, Neudrossenfeld, Neuenmarkt, Presseck, Rugendorf, Stadtsteinach, Thurnau, Trebgast, Untersteinach, Wirsberg, Wonsees

3. Erläuterungen zu den Richtwerten

3.1 Bei der Zahl der Personen ist in der Regel die Zahl der dauerhaft in der Unterkunft wohnenden Personen maßgebend, soweit diese zur Bedarfs- oder Einsatzgemeinschaft gehören.

3.2 Bei den Unterkunftskosten handelt es sich um die Bruttokaltmiete. Dazu gehören die vertragliche Grundmiete (Kaltmietzins) und alle mietvertraglich geschuldeten Nebenkosten (kalte Betriebskosten), die zulässigerweise auf Mieter umgelegt werden dürfen, z. B. Grundsteuer, Gebäudebrandversicherung, Wasser- und Kanalggebühren, Müllabfuhr, Hausmeisterkosten. Nicht zu den Unterkunftskosten rechnen die Heizkosten und die Kosten für die Warmwasserbereitung. Diese werden im Rahmen ihrer Angemessenheit gesondert berücksichtigt. Auch die Haushaltsenergie gehört nicht zu den Unterkunftskosten. Diese ist mit den Regelsätzen abgegolten.

3.3 Eine Unterkunft gilt nach der anzuwendenden Produkttheorie auch dann noch als angemessen, wenn zwar der Richtwert für die Wohnfläche, nicht aber der Richtwert für die Unterkunftskosten überschritten wird.

3.4 Für selbst genutzte, vermögensrechtlich geschützte Eigenheime und Eigentumswohnungen gelten vorstehende Ausführungen sinngemäß. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts darf im Vergleich zu Mietwohnungen grundsätzlich keine Besserstellung erfolgen.

Kulmbach, 21. Juli 2023

Landkreis Kulmbach

Söllner

Landrat

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktschorgast

Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Marktschorgast -BGS/EWS-

vom 12. Juli 2023

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl S. 91), erlässt der Markt Marktschorgast folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Marktschorgast vom 27. Juli 2006 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 34 vom 23. August 2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2018 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 51 vom 21. Dezember 2018) wird wie folgt geändert:

1. § 9a (Grundgebühren) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss

bis 10 m ³ /h	48,00 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	96,00 €/Jahr
über 16 m ³ /h	144,00 €/Jahr

2. § 10 (Einleitungsgebühren) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 3,00 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Marktschorgast, 12. Juli 2023

Markt Marktschorgast

Marc Benker

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach

Öffentliche Bekanntmachung

**10. Sitzung des Kreistages
Montag, 24.07.2023, 10:00 Uhr**

im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kulmbach

Tagesordnung:

- 1 Vorstellung Festschrift – 50 Jahre Landkreis Kulmbach
- 2 Jobcenter Kulmbach; Entwicklung des Arbeitsmarktes in Kulmbach
- 3 European Energy Award; Zertifizierung des Landkreises Kulmbach
- 4 Kommunale Abfallwirtschaft im Landkreis Kulmbach; Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kulmbach
- 5 Bestellung eines stimmberechtigten Mitglieds für den Jugendhilfeausschuss
- 6 Bekanntgaben
- 7 Wünsche und Anträge

Söllner
Landrat